

# Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt folgende Allgemeinverfügung, vorausgesetzt, dass die Pandemie-Regelungen dies zulassen und die Anlassveranstaltung für den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag stattfinden kann:

## 1. Zulässige Öffnungszeiten

- 1.1 Im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des LadÖG geöffnet sein:

Lfd. Nr.	Geltungsbereich	Tag	Öffnungszeiten	Anlass	Gebietsbeschränkung
1	Bad Cannstatt	23.4.2023	13–18 Uhr	Musik und Wein	ja
2	Vaihingen	7.5.2023	13–18 Uhr	Vaihinger Frühling	nein
3	Weilimdorf	7.5.2023	13–18 Uhr	Maibaumfest	nein
4	Zuffenhausen	18.6.2023	12–17 Uhr	Fleckenfest	ja
5	Süd (Heusteigviertel)	25.6.2023	12–17 Uhr	Heusteigviertelstraßenfest	ja
6	Sillenbuch	25.6.2023	12–17 Uhr	Sillenbuch in Weiss	ja
7	Süd (rund um den Marienplatz)	2.7.2023	12–17 Uhr	Marienplatzfest	ja
8	Feuerbach	10.9.2023	13–18 Uhr	Feuerbacher Kirbe	ja
9	West	17.9.2023	12–17 Uhr	Feuerseefest	ja
10	Vaihingen	17.9.2023	13–18 Uhr	Vaihinger Herbst	nein
11	Bad Cannstatt	24.9.2023	13–18 Uhr	Volksfestumzug	ja
12	Hedelfingen	8.10.2023	12–17 Uhr	Knausbira-Sonntag	nein
13	Möhringen	8.10.2023	12–17 Uhr	Möhringer Herbst	nein
14	Weilimdorf	8.10.2023	13–18 Uhr	Weilemer Herbst	nein
15	Untertürkheim	22.10.2023	12–17 Uhr	Fleggatreff	ja
16	Degerloch	29.10.2023	12–17 Uhr	Degerlocher Kirbe	ja
17	Sillenbuch	5.11.2023	12–17 Uhr	Martinimarkt	ja
18	Bad Cannstatt	12.11.2023	13–18 Uhr	Martini-Umzug	ja

- 12 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummern 1 und 18 genannten Veranstaltungen wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmplatz/Wilhelmstraße.

- 13 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummer 11 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmplatz/Wilhelmstraße und beinhaltet die Seelbergstraße, das Areal des Cannstatter Carrés sowie die Daimlerstraße ab Einmündung Seelbergstraße bis zum Wasen.

- 14 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Zuffenhausen anlässlich der unter lfd. Nummern 4 genannten Veranstaltung umfasst den Stadtbezirk Zuffenhausen und die außerhalb der Gemarkung Zuffenhausen liegenden Gebiete mit der entsprechenden Postleitzahl 70435.

- 15 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Süd im Heusteigviertel anlässlich der unter lfd. Nummer 5 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Wilhelmstraße, Hauptstätter Straße, Cottastraße und Olgastraße.

- 16 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Sillenbuch anlässlich der unter lfd. Nummern 6 und 17 genannten Veranstaltungen wird beschränkt auf die Kirchheimer Straße von der Einmündung Trossinger Straße bis Höhe Kirchheimer Straße 108.

- 17 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Süd rund um den Marienplatz anlässlich der unter lfd. Nummer 7 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Böblinger Straße, Tannenstraße, Böheimstraße, Filderstraße, Liststaffel, Zellerstraße, Tulpenstraße, Römerstraße, Tübinger Straße, Marienplatz.

- 18 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Feuerbach anlässlich der unter lfd. Nummer 8

genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Dornbirner Straße, Wiener Straße, Kapfenburgstraße, Dieterlestraße, Oswald-Hesse-Straße (mit Roser Areal zwischen Leobener Straße, Dornbirner Straße, Stuttgarter Straße).

- 19 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-West anlässlich der unter lfd. Nummer 9 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Gutenbergstraße, Feuerseeplatz und Rotebühlstraße.

- 1.10 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Untertürkheim anlässlich der unter lfd. Nummer 15 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Arlbergstraße, Augsburgener Straße, Strümpfelbacher Straße, Schnaiter Straße, Kappelbergstraße und Hindelanger Straße.

- 1.11 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Degerloch anlässlich der unter lfd. Nummer 16 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Löffelstraße, Jahnstraße, Karl-Pfaff-Straße, Große Falterstraße, Leinfeldener Straße, Löwenstraße, Albststraße.

## 2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, Zimmer 203, während den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Stuttgart, 28. November 2022  
Dorothea Koller  
Amtsleiterin